EINIGE ANDEUTUNGEN ÜBER WAHLRECHT UND...

Johann Eduard Wappäus

Digitized by Google

Pol. g. 1022 (9

Digitized by Google

Pol. a. 1022 (9

Einige Andeutungen

über

Wahlrecht und Wahlverfahren

Eine Anzeige
von Fr. Bülau's „Wahlrecht und Wahlverfahren“

von

Prof. Dr. Wappäus.

Abgedruckt aus den Göttingiſchen gelehrten Anzeigen 1849.
Stück 33—36.

Göttingen
in der Dieterichſchen Buchhandlung.
1849.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Leipzig.

J. C. Hinrichsſche Buchhandlung 1849. — **Wahlrecht und Wahlverfahren.** Ein praktiſcher Leitfaden für Alle, welche Wahlgeſetze und Statuten für Staat, Gemeinden, Corporationen zu entwerfen, oder zu berathen haben. Von Fr. **Bülau**, ordentlichem Profeſſor der Staats= und Cameralwiſſenſchaften an der Univerſität zu Leipzig. VIII und 240 Seiten in groß Octav.

Wir begrüßen dieſe Schrift als eine ſehr zeitgemäße und erfreuliche Erſcheinung. Denn daß wir Deutſchen über die darin behandelten Gegenſtände noch der Belehrung dringend bedürfen, wird gewiß kein Einſichtiger leugnen, zumal wenn man bedenkt, daß durch den neuen Umſchwung der Dinge in Deutſchland auch der Theil des Volks zu unmittelbarer Betheiligung an der Löſung der wichtigſten politiſchen Aufgaben herbeigezogen worden, der vorher nicht die mindeſte Gelegenheit und Veranlaſſung gehabt hat, ſich entweder praktiſch oder wiſſenſchaftlich dafür auszubilden. Ohne Zweifel

Digitized by Google

hat ein großer Theil dieſer Unvorbereiteten das Talent und den guten Willen das Verſäumte nachzuholen, da dies aber vor allen Dingen ſchnell geſchehen muß, indem unverzüglich gehandelt werden ſoll, ſo iſt die große Gefahr vorhanden, daß ſie ſich an den erſten beſten Lehrmeiſter wenden und dadurch oft Pfuſchern in die Hände gerathen. Da ſind freilich die Zeitungen, da ſind die Unzahl ſogenannter populärer Darſtellungen der Geſchichte, der Politik und der Staatswirthſchaft; allein die Zeitungen, namentlich die, welche durch ſogenannte leitende Artikel das Amt von Lehrern und Führern des Volks übernehmen, ſind zu einem nicht geringen Theil in ganz unberufenen oder ſehr unſaubern Händen, und die ſogenannten populären Schriften für das Volk geben demſelben in der Regel ſtatt des Goldes der echten Wiſſenſchaft nichts als falſche Münze, die der Unerfahrene in gutem Glauben als echt annimmt und unter ſeines Gleichen curſiren läßt, ſehr verwundert und meiſt ſehr beleidigt und erzürnt, wenn ihm einmal, kommt er damit an den rechten Mann, deren Annahme verweigert und ihm bedeutet wird, daß er ſich damit habe betrügen laſſen. Es iſt aber immer nichts Leichtes, einzuſehen und einzugeſtehen, daß man ſich habe anführen laſſen, zumal, wenn, wie hier, die falſche Münze ſo glänzend, ſo einſchmeichelnd ausſieht, und da iſt es denn nicht zu verwundern, daß der unerfahrene Betrogene ſehr häufig, ſtatt ſich von Dem, der Wahrheit von Schein zu unterſcheiden weiß, überzeugen zu laſſen, ſich erſt recht auf ſeinen falſchen Glauben ſteift und ſich gleich wie ein Kranker gebärdet, der, von einer fixen Idee beherrſcht, dem Arzte, der ihm direct zu Leibe gehen und ihn durch Gründe von ſeinem Irrthum überzeugen will, eher

Digitized by Google

Alles an den Kopf wirft, ſtatt ſich aufklären und heilen zu laſſen. — Gleichwohl muß, wie ein Jeder, der ſich nicht bloß ſeit geſtern mit Staatsangelegenheiten beſchäftigt hat, leicht einſieht, mehr politiſche Belehrung, mehr wirkliches politiſches Wiſſen unter uns verbreitet werden, ſoll nicht der Staat mit allem dem Hohen und Edlen, deſſen Träger er iſt, an der Unerfahrenheit eines großen Theils derjenigen, die jetzt zu ſeiner Leitung und Regeneration mit herbeigezogen ſind, zu Grunde gehen, und unter ſolchen Umſtänden thut es denn vor Allem Noth, daß einmal gezeigt werde, wie über die Löſung der wichtigen Lebensfragen für die Geſellſchaft und den Staat, welche heut zu Tage ein Jeder ohne Weiteres nach ſogenannten Principien oder nach dem Gefühle leicht entſcheiden zu können meint, doch auch früher ſchon viel und gründlich nachgedacht worden, daß gezeigt werde, wie viele und wie verſchiedene Wege zur Erreichung des richtigen Zieles ſchon verſucht worden, und wie in den beſtehenden hiſtoriſch gewordenen Einrichtungen doch oft mehr Raiſon vorhanden, als auf den erſten Anblick erſcheint, endlich daß man inne werde, wie wenig Vertrauen Diejenigen verdienen, welche mit Verachtung aller früheren Erfahrungen oder ohne davon eine Ahnung zu haben, als radicale Heilmittel für die großen Leiden unſerer Zeit Maaßregeln vorſchlagen und Grundſätze aufſtellen und verfechten, welche, weit davon entfernt auch nur neu zu ſein, durch die Geſchichte ſchon längſt als verkehrt und unpraktiſch gerichtet worden ſind. Und in dieſer Beziehung nun iſt das Buch von Bülau von großer Bedeutung, denn es gibt uns durch Zuſammenſtellung und Erläuterung deſſen, was in verſchiedenen Ländern und zu verſchiedenen Zeiten bisher

über politiſches Wahlrecht und Wahlverfahren beſtimmt worden, eine Belehrung über dieſe höchſt wichtigen Angelegenheiten der Staatskunſt, welche zunächſt einen Jeden überzeugen muß, daß doch mehr dazu gehört, als die gewöhnliche Weisheit unſerer ſchnellfertigen Tagespolitiker, um auch nur ſich des Umfanges und der Schwierigkeit der Aufgabe bewußt zu werden, geſchweige denn dieſelbe den wahren Anforderungen der Zeit entſprechend zu löſen. Daß aber der Inhalt dieſes Buches kein ohne Kritik und Sachkenntniß aus den erſten beſten Büchern zuſammengerafftes ungenießbares Potpourri iſt, wie die meiſten im Laufe des letzten Jahres erſchienenen Schriften verwandten Inhalts, dafür bürgt ſchon der Name des Vfs, der durch zahlreiche Schriften gleicher Tendenz als einer der gründlichſten Kenner der Staats=Verfaſſungen neuerer und älterer Zeit allgemein bekannt iſt; und auch derjenige, welcher den Verf. nur aus dieſem Buche kennen lernt, wird ſich bald davon überzeugen, daß derſelbe ſich nicht ſeit geſtern mit den Dingen, die er vorträgt, beſchäftigt hat. Aus dieſen Gründen dürfen wir uns wohl erlauben auf den Inhalt dieſes Buches etwas näher einzugehen, möchten recht Viele dadurch veranlaßt werden, daſſelbe aufmerkſam zu ſtudiren, Keiner, gelehrt oder ungelehrt, wird daſſelbe ohne vielfache Belehrung oder Anregung erhalten zu haben aus der Hand legen. — In der Einleitung geht der Vf. davon aus, zu zeigen, daß, ſelbſt bei der Annahme, das Wahlrecht zu gewiſſen Functionen in Staat, Gemeinde und Corporationen ſtehe den einzelnen Gliedern dieſer Vereinigungen als urſprüngliches, angebornes Befugniß zu, das Syſtem des allgemeinen, unvermittelten und ungegliederten Stimmrechtes dennoch nirgends in ſeiner ganzen Voll=

Digitized by Google

ſtändigkeit und Conſequenz hat in Ausführung gebracht werden können. „Ueberall ſpricht man den Frauen, alſo dem einen großen Theil der ganzen Bevölkerung die Wahlfähigkeit, faſt überall ſpricht man ihnen auch das Stimmrecht ab. Allgemein werden die Minderjährigen oder ſonſt unter Curatel Geſtellten ausgeſchloſſen und faſt überall wird zur Wählbarkeit noch ein höheres Alter als die Volljährigkeit verlangt. Sehr häufig ſchließt man Diejenigen vom Stimmrecht und Wählbarkeit aus, welche beſtimmter Verbrechen überführt befunden, und deshalb beſtraft, zuweilen auch die, welche angeklagt worden und verdächtig geblieben ſind. — Ebenſo werden vielfach Diejenigen, welche ihren Gläubigern ſo wenig gerecht geworden, daß es zu öffentlichem Gantverfahren gekommen, in ihren Wahlrechten ſuspendirt und dieſe Entziehung auch wohl auf allerlei ſonſtigen böſen Leumund ausgedehnt. Ferner ſind die Almoſenempfänger ſehr häufig vom Wahlrechte ausgeſchloſſen und aus dem Grunde der erwieſenen oder vorauszuſetzenden Abhängigkeit überhaupt hat man öfters die im Geſindeverhältniß ſtehenden Perſonen ausgeſchloſſen.— So hat man alſo in Wirklichkeit ſelbſt in dem ausgedehnteſten Syſtem des allgemeinen Stimmrechts doch das active Staatsbürgerthum ſchon auf eine entſchiedene Minorität der geſammten Volkszahl beſchränkt und zwar zum Theil aus Gründen, die jedenfalls darlegen, daß der Staat ſelbſt in der reinſten Demokratie etwas ganz Anderes iſt, als eine aus lauter Gleichberechtigten beſtehende Geſellſchaft, wie ſie ſich täglich innerhalb des Staats bilden.“ — Dieſelben Gründe aber, welche auf dieſe nothwendige Beſchränkung des Stimmrechts geführt haben, und noch mehr die großen Verſchiedenheiten in dem Einzelnen

Digitized by Google

der Beſtimmungen über das Stimmrecht zeigen unwiderleglich, daß das Wahlrecht nicht ein urſprüngliches, angebornes Befugniß iſt, ſondern von äußeren Verhältniſſen weſentlich abhängig und eine Sache der politiſchen Erwägung iſt, und darnach iſt klar, daß aus eben denſelben Gründen, welche ſelbſt beim Syſteme der Souverainität der bloßen Kopfzahl die Beſchränkung des Wahlrechts auf eine Minorität der geſammten Kopfzahl nothwendig macht, die politiſche Erwägung noch weitere Bedingungen für die Ausübung des Wahlrechts nothwendig machen kann, d. h. daß das Wahlrecht des Einzelnen in einem Verhältniß zu ſeiner Stellung im Staate (Gemeinde u. ſ. w.) ſteht. Daß dem ſo ſei, wird wohl keiner leugnen, nur darüber ſind die Meinungen ſehr verſchieden, welche Stellung im Staate oder in der ſtaatlichen Geſellſchaft der Einzelne nothwendig einnehmen muß, damit er Wahlrechte erhalte. — So viel iſt ſchon nach dem Vorhergehenden gewiß, daß ſich dieſe Frage nicht allgemein nach Gründen des ſogenannten Naturrechts beantworten läßt, daß dabei dem geſchichtlich Gewordenen, den gegebenen Zuſtänden Rechnung getragen werden muß. Um aber inne zu werden, worauf bei ſolchen Fragen das Augenmerk zu richten, um ſich erſt der gegebenen Aufgabe klar bewußt zu werden, iſt es durchaus nothwendig den Weg der Erfahrung einzuſchlagen, denn ohne die Lehren der Geſchichte kommt man nicht zur vollen Klarheit über das Weſen und die Idee des Staates, welcher kein abſtracter Begriff, keine willkürliche Erfindung iſt, ſondern ein Product der menſchlichen Natur und des göttlichen Willens. — Unſer Verf. macht nun hier zuerſt darauf aufmerkſam, daß die freien Staaten des Alterthums ſo grundverſchieden von unſeren

Digitized by Google

neueren — chriſtlichen — Staaten ſind, daß ein Zurückgehen auf die antiken Grundſätze in den meiſten Fällen nur zur Verwirrung führen kann, und das iſt ſehr zu beherzigen, einmal, weil dieſe (in der antiken Sclaverei liegende) Grundverſchiedenheit in der That Jeden gleich davon überzeugen muß, daß die Bezeichnung unſerer neueren Staaten als chriſtliche — mag ihnen nun das Bewußtſein davon auch noch ſo ſehr abhanden gekommen ſein — doch ganz richtig ihren eigenthümlichſten Charakter ausſpricht, zweitens weil daraus hervorgeht, daß zur Beantwortung ſolcher Fragen wie die hier erörterten, das Beiſpiel der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika nicht unbedingt angeführt werden kann, indem in den Republiken der Vereinigten Staaten theils durch das Geſetz, theils durch eine ſtark und ſtarr gewordene Sitte ein großer Theil der Bevölkerung (nämlich nahe 3 Millionen Neger, die dort zum weſentlichen Theil unſere ſogenannten arbeitenden Klaſſen repräſentiren) von den wichtigſten politiſchen Rechten gänzlich ausgeſchloſſen iſt. „Die antiken Freiſtaaten, ſagt unſer Verf. S. 4 ff., ſtanden auf der Baſis des Sclaventhums und dieſes war die Bedingung ihrer Freiheit, ihres politiſchen Lebens. — Dieſes Verhältniß brachte zuvörderſt alle jene zahlreichen, der bloßen Körperarbeit am Materiellen gewidmeten Klaſſen, diejenigen alſo, deren Pflege und Behandlung ſowohl, wie ihre Mitwirkung am öffentlichen Leben, bei ihrer Dürftigkeit, der Beſchränkung ihrer Geſichtspunkte, ihrer Abhängigkeit von fremdem Einfluſſe, den neueren Staaten die meiſten Schwierigkeiten bereiten, gänzlich aus der politiſchen Berechnung heraus. Sie waren Sachen, nicht Perſonen, ſie hatten kein Recht am Staate, und dieſer überließ es ihren Herren, für ſie zu

Digitized by Google

ſorgen. Die Demokratie der Alten, deren meiſte Freiſtaaten übrigens auch außerdem Ariſtokratien waren und nur ſolange einer dauernden Blüthe ſich erfreuten, als ſie es waren, dieſe antike Demokratie war immer nur eine Herrſchaft der Minderzahl des Volks: der freien Bürger. — Dazu kommt, daß die Mehrzahl der Bürger der beſonderen Berufsbildung und der beſondern Berufsarbeit, welche bei uns das Hauptintereſſe der Allermeiſten ausmachen, entrathen konnten, weil ſie durch die Arbeit der Sclaven, in Sparta der Heloten, in Rom auch der tributären Provinzen ernährt wurden. — (So iſt auch in den Vereinigten Staaten, wie ſelbſt Grund gezeigt hat, in den Sclavenſtaaten der eigentliche Sitz eines bewegteren politiſchen Lebens und allſeitigen Antheils daran. So wird das engliſche Staatsleben hauptſächlich durch die Gentry getragen u. ſ. w.).“

Hierauf geht der Verf. zur Betrachtung der Entwicklung des neuern Staats über, in welcher namentlich auf die Entwickelung der landſtändiſchen Verfaſſung und auf die in England geſchehene Umgeſtaltung dieſer in das repräſentative Syſtem aufmerkſam gemacht wird, welches dann wiederum mehr oder weniger klar und rein oder modificirt und verzerrt in die Verfaſſungen der neueren conſtitutionellen Monarchien und Republiken übergegangen iſt. „Die Erben der antiken Welt, heißt es S. 6 ff., wurden die germaniſchen Völker. In der Zeit, wo dieſe in das Licht der beglaubigten Geſchichte treten, finden wir bei ihnen bereits einen Unterſchied der Stände, der ſich auch in dem politiſchen Leben, wenngleich in viel minderem Grade, als ſpäterhin ausprägt. —

Digitized by Google

„Außerdem ſtand bei jenen alten Germanen, wie bei allen tugendhaften Völkern, das Alter in beſonderer Achtung und hatte eine vorwiegende Stimme im Rathe; die Jugend ward in ſtrenger Zucht weit hinausgedehnt und die Gewalt des Hausvaters über Weib, Kinder und Eigenhörige war eine faſt unbegrenzte. — Wie im Verfolge der geſchichtlichen Entwickelung theils die Verſchiedenheit unter den einzelnen Gliedern der Volksgemeinſchaft, theils die Maſſe und Wichtigkeit der öffentlichen Geſchäfte zunahm, prägte ſich auch die Verſchiedenheit des Antheils an der Verwaltung der letzteren immer entſchiedener aus. — Allein auch nach der in der ganzen Natur der Dinge unabänderlich begründeten allmäligen Zunahme der Macht des Königthums, des Adels und der Kirche erhielt ſich das demokratiſche Element wenigſtens darin, daß die Einfachheit und Natürlichkeit der Staatsweiſe wenigſtens in Gericht und Landgemeinde noch bis zum 16ten Jahrhunderte fortlebte, mithin hier auch ein öffentliches, eine allgemeinere Theilnahme verſtattendes Verfahren bewahrt werden konnte. Eine neue Stätte erhielt es durch das Aufkommen der Städte, in denen ſich zunächſt eine Anzahl gleichgeſtellter, durch ein gemeinſames Intereſſe verbundener Glieder zuſammenfand und demgemäß auch die Verwaltung ihrer gemeindlichen Angelegenheiten im alten demokratiſchen Geiſte ordneten. Sobald freilich auch hier eine größere Verſchiedenheit der Verhältniſſe und Richtungen ſich einfand, und die Bedeutung und Schwierigkeit der Geſchäfte zunahm, ſo ward auch die Verfaſſung ariſtokratiſcher und zuſammengeſetzter. — So bildeten die Staaten des Mittelalters eine wunderſeltſame, vielartig gegliederte, aber doch harmoniſche Verbindung von durch man=

Digitized by Google

cherlei verſchiedenartige Rechtsverhältniſſe unter einander verzweigten Grundherren und Grundholden, Gemeinden und Corporationen, Kirchen und Klöſtern, geiſtlichen und weltlichen, mittelbaren und unmittelbaren Unterthanen. So lange der Fürſt mit den Mitteln, die ihm im eigenen Rechte zu Gebot ſtanden, ausreichen konnte, ſo mochte er nach ſeinem Gutdünken ſchalten. Er war der Vornehmſte, der Reichſte, der Mächtigſte im Lande, aber dieſe Macht war niemals eine ſchrankenloſe und unbegrenzte. Fügten es die Umſtände, daß er mit dieſen gewöhnlichen und ihm eigenthümlichen Mitteln nicht ausreichte, daß er mehr Geld, mehr und längere Kriegshülfe, erweitertes Recht und Befugniß bedurfte, dann mußte er ſich an den oder die halten, um die es ſich handelte, und den Verſuch machen, ob er ſie bewegen könne, ihm das Begehrte freiwillig zuzugeſtehen. — Wenn es ſich um allgemeinere Maaßregeln handelte, dann mußte die Geſammtheit derer, in deren Händen die allgemeineren Mittel lagen, gewonnen werden, und der Fürſt, der eine Unternehmung begann, zu der ſeine ſicheren Mittel nicht ausreichten, berief ſeine großen Vaſallen und Prälaten und die Vorſtände der wichtigſten Gemeinden des Landes als einen großen Staatsrath, hielt ein Zwiegeſpräch (parleamentum) mit ihnen und ſuchte ſich ihres Beiſtandes in der Sache zu verſichern. Daraus ſind bei allen germaniſchen Völkerſchaften die landſtändiſchen, oder parlamentariſchen Verſammlungen erwachſen, welche ihre Form, nicht ihren letzten Urſprung in dem Einigungsrechte des Mittelalters erhalten haben, und durch die, mit den ſich ſteigernden und vervielfachenden Aufgaben der Staaten zunehmenden öffentlichen Abgaben iſt zunächſt die dauernde Einrichtung derſelben begründet wor-

den. Bei dem allen aber blieb immer noch die alte Form der reinen, nicht repräſentativen Demokratie inſoweit vorherrſchend, als man mit allen denen, auf die es ankam, ſich perſönlich zu verſtändigen hatte und nur im Innern des Standes, der Corporation u. ſ. w. ſelbſt die Entſcheidung im Wege der Majorität oder ſonſt zu Stande kam. Der ganze landtagsfähige Adel, die ganzen landtagsfähigen Stände, die Geſammtheit der höheren Prälaten waren es, mit denen man es zu thun hatte, und mit denen in der Regel in getrennten Curien zu verhandeln war. Wenn auch nicht die Städte, die Kirchen und Klöſter ſelbſt, oder in der Geſammtzahl ihrer Mitglieder erſcheinen konnten, ſondern durch Abgeordnete oder Vorſteher dargeſtellt wurden, ſo waren doch dieſe Vertreter nicht Repräſentanten, ſondern ſoweit ſie nicht auch innerhalb der Corporation kraft eignen Rechts entſcheiden konnten, lediglich Bevollmächtigte (Mandatarien) der Städte, Capitel u. ſ. w., ſie waren Geſandte derſelben, welche von ihnen mit Inſtruction und Vollmacht verſehen waren, Bericht erſtatteten, zu jeder Zeit abberufen und gewechſelt werden konnten und jederzeit nur ſtatt der Corporation da waren, und deren Rechte ausübten, nicht eigne.“ —

„Ganz aus denſelben Verhältniſſen und in derſelben Weiſe war die engliſche Verfaſſung erwachſen und hatte lange Zeit ungefähr denſelben Verlauf genommen, wie die gleichartigen auf dem Feſtlande. Es kam eine Zeit, wo die Krone auch in England faſt überall die anderen Gewalten weit überflügelte, weil ſie ungleich mehr als dieſe, bewußt und unbewußt, die Trägerin des Staatsgedankens und der neuen Bedürfniſſe und Aufgaben einer neuen Zeit ward. — Das engliſche Par=

Digitized by Google

lament aber, welches eine Zeit lang nicht weſentlich mächtiger geweſen als die franzöſiſchen Parlamente unter Ludwig XIV., errang ſich darauf, unter heftigen Kämpfen, nicht neue Rechte, wohl aber die alte, in der Anwendung aber von neuem Geiſte durchdrungene Kraft der nie verlornen, nur in der Uebung verſäumten oder gehinderten Befugniſſe. Daß es das konnte und daß aus der Herſtellung dieſer alten, geſchichtlichen Verfaſſung ein ſo großartiges Leben und ein den gänzlich veränderten Richtungen der Zeiten ſo gewachſenes Werkzeug hervorging, das wäre nicht ohne zwei charakteriſtiſche Umſtände erfolgt, auf welche dieſe Verfaſſung in viel früheren Zeiten und ohne Plan und Abſicht (d. h. auf echt engliſche Weiſe, nämlich praktiſch, nicht durch abſtracte Theorie), gekommen war und durch welche ſie ſich von faſt allen ihren Schweſtern deſſelben Stammes weſentlich unterſchied. Einmal, daß ſie, ſtatt der drei oder vier, oft in noch mehrere Abtheilungen zerfallenden Curien, zuerſt und beinahe allein das Zweikammerſyſtem ergriff. Das Oberhaus iſt die Wurzel dieſer Verfaſſung; ſeine heutigen Beſtandtheile bildeten anfänglich das Parlament allein, zu welchen ſeit dem 10ten Jahrhundert die Prälaten und Barone des Reichs berufen wurden. Erſt 1254 traten Abgeordnete des niedern Adels hinzu, die von der Gentry (dem niedern Adel) der einzelnen Grafſchaften gewählt wurden und denen ſich 1265 zuerſt auch Abgeordnete der Städte beigeſellten, worauf dieſe beiden letzteren Klaſſen als Commoners (was nur ſehr uneigentlich mit „Gemeine“ zu überſetzen iſt, eigentlich aber die Bevollmächtigten der Gemeinſchaft umfaßte) bezeichnet und von den geiſtlichen und weltlichen Baronen unterſchieden wurden. 1283 wurden auch Abge-

Digitized by Google

ordnete der kleineren Städte und Flecken berufen. Das Bedeutungsvolle iſt nun: daß dieſe Abgeordneten der Grafſchaften, Städte und Flecken ſich nicht in zwei oder drei beſondere Curien ſchieden, ſondern gemeinſam ſich als Ein eigenes Haus dem nun gleichfalls vereinigten oberen Hauſe der geiſtlichen und weltlichen Barone zur Seite ſetzten. — Es war das nicht bloß eine weſentliche Erleichterung für den Geſchäftsgang, ſondern zugleich eine der erſten Bedingungen für die rechte Kraft und Bedeutung des Unterhauſes, in welchem ſich nun die Boten der zahlreichſten und in ihrer Geſammtheit wichtigſten Klaſſen des Volks vereinigt fanden und in gemeinſamen Intereſſen als Einheit fühlen lernten. — Die andere charakteriſtiſche Verſchiedenheit zwiſchen dem engliſchen Parlamente und denen des Feſtlands, und eine noch viel bedeutungsvollere als die eben angeführte, war die, daß die Inſtructionen der von den Grafſchaften, Städten und Flecken Gewählten allmälig in Wegfall kamen und ſich damit der Grundſatz bildete: daß der Abgeordnete lediglich auf eigene Ueberzeugung und eigenes Pflichtgefühl zu achten, lediglich ſo zu ſprechen und zu ſtimmen habe, wie es nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen im wahren Intereſſe des Landes ſei. Es ſchloß dies eine fortwirkende Verbindung zwiſchen Wählern und Gewählten nicht aus; es kam noch fortwährend vor, daß die Wähler ihren Abgeordneten beſondere Anliegen empfahlen, ihnen Beifall oder Mißfallen zu erkennen gaben. — Auch lag es in der Natur des Verhältniſſes, daß der Abgeordnete, wenn er wieder gewählt zu werden wünſchte, ſich bei der Mehrheit der Wähler in gutem Credit zu erhalten ſuchte. Aber jene Empfehlungen waren nur noch Petitionen und Clientelargeſuche, nicht mehr Mandate von Voll=

Digitized by Google

machtgebern; um jenen Beifall oder jenes Mißfallen brauchte ſich der Abgeordnete nicht mehr zu bekümmern; es kam der verfaſſungsmäßige Grundſatz zu feſter Anerkennung, daß dem Abgeordneten durch die Wahl eine unumſchränkte Vollmacht gegeben ſei, nach eigenem Ermeſſen zu handeln. Dadurch allein wurde das reine Repräſentativſyſtem begründet, worauf die Verfaſſung der neueren conſtitutionellen Monarchien und Republiken gebaut iſt. Dadurch trat die Verfaſſung von dem halb privatrechtlichen, halb völkerrechtlichen Standpunkte eines fortwährenden Unterhandelns zwiſchen getrennten Mächten über Sonderintereſſen auf den wahren ſtaatsrechtlich-politiſchen Standpunkt der gemeinſamen Berathung über die Forderungen des Staatswohls. Dadurch ward die Staatsidee in die Mitte der Parlamente getragen und die Pflicht gegen Volk und Vaterland auch den Vertretern der Sonderintereſſen als das verſöhnende Band, als der gemeinſame höchſte Leitſtern bezeichnet. Dadurch wurden die ſtändiſchen Verhandlungen zu der politiſchen Bildungsſtätte, wo ſich Gründe und Gegengründe in offener Debatte darlegten, maßen und verglichen und auf den Grund der vorgelegten Aufſchlüſſe die Ueberzeugungen ſich bildeten, die dann entſchieden und die zugleich die Meinung des Volks für die beſchloſſene Maaßregel durch die dargelegten Gründe zu gewinnen hatten. — Es hat ſich aber damit allerdings eine neue Art von Ariſtokratie gebildet: die der Repräſentanten, denen, ſobald ſie einmal gewählt worden, was doch nie von Tag zu Tag geſchehen kann, die Geſchicke des Volks zu freiem Ermeſſen vertraut ſind und die, je mächtiger die repräſenta-

Digitized by Google

tive Gewalt wird, zu einem deſto impoſanteren Uebergewichte des politiſchen Rechts über das aller anderen Bürger gelangen. Die conſequente Demokratie hat daher von Zeit zu Zeit Verſuche gemacht, auch dieſe Ariſtokratie zu brechen, indem ſie bald die Inſtructionen wieder einzuführen verſuchte, bald die Beſchlüſſe der Vertretung von einer Sanctionirung des Volks abhängig gemacht wiſſen wollte, bald auch dem ungeregelten und auf Täuſchung und Anmaßung beruhenden Gewichte der Clubbs und Volksverſammlungen eine gebietende Stellung neben und über der geſetzlichen Vertretung zu verſchaffen gemeint war (endlich in neueſter Zeit durch die Sendung von ſogenannten Condeputirten, wo es in den Verſammlungsorten der geſetzlichen Repräſentanten an den nothwendigen Elementen für mächtige Clubbs und Volksverſammlungen fehlte). Und in der That, wenn man das Verhältniß der Vertreter zu den Wählern ſo auffaßt: daß die Erſteren nur Rechte ausübten, welche eigentlich den Letzteren zuſtänden, aber jenen von dieſen übertragen worden wären; daß eigentlich die Maſſe der mündigen und formell ſelbſtändigen Bürger das Recht habe, über den Staat, in völliger Gleichheit, nach der Willkür ihrer Mehrzahl zu verfügen; daß aber die phyſiſche Unmöglichkeit, in dieſer Weiſe die heutigen Staatsgeſchäfte zu leiten, dazu nöthige, die Geſammtmaſſe, lediglich nach der Kopfzahl abgetheilt, aber ohne weitere Rückſicht auf ihre Verſchiedenheit in Verhältniſſen, Stellung, Bildung und Charakter, ihre Rechte durch von ihr nach dem Stimmenmehr erleſene Männer ausüben zu laſſen: ſo kommt man, den beſtehenden Einrichtungen auch der „vorgerückteſten" conſtitutionellen Monarchien und Repräſentativ-Republiken gegenüber, in ein dichtes Gewirr von Inconſequen-

Digitized by Google

zen, oder muß ſich mit ſehr luſtigen Fictionen abfinden laſſen.“ Der Verf. zeigt nun (S. 14. 15), zu welchen Albernheiten jene falſche Auffaſſung des Begriffs der Volksſouverainität führt, und fährt dann fort: „Alle dieſe Zweifel und Widerſprüche löſen ſich nur dann, wenn man die Wahl nicht als eine Uebertragung von Rechten, die eigentlich den Wählern zuſtänden, ſondern als ein politiſches Mittel, die für eine beſtimmte Wirkſamkeit im Staate Geeigneten zu finden, oder, wenn man durchaus die juriſtiſche Form behaupten will, als die Form auffaßt, in welcher für Rechte, die nicht den einzelnen Wählern, ſondern dem geſammten Volke zuſtehen, die geeigneten Träger erleſen werden. Die Beſtimmung und das Recht der Vertreter beruhen im poſitiven Rechte, nicht auf einem Mandate der Wähler, ſondern auf einem Mandate der Verfaſſung, was dieſe den durch die Wähler Gewählten zuſpricht, was aber deshalb doch nicht in der Wahl, ſondern in dem Geſetz ſeinen Grund hat. Das Recht der Wähler erſtreckt ſich nur eben auf das Recht, zu wählen und gründet ſich nur eben darauf, daß ihnen die Geſetzgebung zutraut, ſie werden die Rechten wählen. Nur bei ſolcher Anſchauung kommt Harmonie, Conſequenz und Wahrheit in das Ganze.“

Wir haben uns bei der Einleitung unſers Buches etwas länger aufgehalten, weil ſie in der That trefflich dazu geeignet iſt, auch den, der bisher ſolchen Dingen nachzuforſchen weniger Veranlaſſung gehabt hat, in das Verſtändniß des durch Unwiſſenheit, Leichtſinn oder Unverſtand ſo tief in Verwirrung gebrachten conſtitutionellen Staats-Syſtems einzuführen, und weil wir hiernach den Leſer mit dem Hauptinhalt des Buches leicht durch

Digitized by Google

kurze Andeutungen bekannt machen können. Derſelbe iſt weſentlich *ſtatiſtiſchen* Charakters, d. h. er beſteht der Hauptſache nach in der Darlegung derjenigen Syſteme und Einrichtungen, welche bisher zur Löſung der Hauptaufgaben, die ſeit dem März des vorigen Jahres in Ständeverſammlungen, Zeitungen, Broſchüren, Vereinen, und ſonſt ſehr vielfach beſprochen worden, theils wirklich verſucht, theils vorgeſchlagen ſind. Zunächſt wendet ſich der Verf. zu einer *geſchichtlich-ſtatiſtiſchen Ueberſicht des Zweikammerſyſtems* (S. 16—41). Sie hebt mit der Betrachtung des *engliſchen Syſtems* an und behandelt daſſelbe am ausführlichſten, Beides mit Recht denn der in England praktiſch gewordene Grundgedanke des Repräſentativſyſtems iſt von da aus zunächſt in die Verfaſſungen Amerika's und Frankreichs und dann in alle nachfolgenden übergegangen. Alle neueren Conſtitutionen ſind mehr oder weniger getreue, oder nach localen Anforderungen modificirte, oder falſch aufgefaßte, verzerrte Copieen der engliſchen Verfaſſung, weshalb man auch tief beklagen muß, daß in Deutſchland faſt nie in neueſter Zeit bei Entwerfung neuer Syſteme auf das Original zurückgegangen wird, ſondern immer nur auf Copieen, wie z. B. die franzöſiſche und belgiſche Verfaſſung, welche den Grundgedanken des engliſchen Syſtems entweder nicht richtig aufgefaßt oder ihn mehr oder weniger, ſpeciell nationalen oder localen Anforderungen zum Opfer gebracht haben. — In England haben ſich die Verhältniſſe, welche zur Bildung des Zweikammerſyſtems den äußeren geſchichtlichen Anlaß gaben, im Laufe der Zeiten weſentlich geändert.“ Die Lords des Oberhauſes ſind noch immer geſellſchaftlich angeſehene, von den ariſtokratiſchen Neigungen des engliſchen Volkes ge-

Digitized by Google

hobene und durch Reichthum und Patronatsverhältniſſe einflußreiche Perſonen; aber ſie können nicht mehr ihre Mannen gegen die Krone aufbieten, ſie ſind nicht mehr die gebornen Zwiſchenregenten, ſie ſind der unermeßlich größern Macht des Mittelſtandes nicht entfernt mehr gewachſen, ſie ſind vornehme, reiche, angeſehene Bürger, aber nicht mehr Mächte im Staatsleben. — Das Unterhaus hat jetzt die beiden andern Zweige der engliſchen Parlamentsregierung weit überflügelt, und es möchte ſchwer ſein, zu entſcheiden, wer jetzt ſchwächer ſei: das Königthum oder das Oberhaus. Im gewöhnlichen Geſchäftsgange iſt das Letztere eingreifender, als das Erſtere und kann es noch wagen, ein Veto gegen Beſchlüſſe des Unterhauſes einzulegen; in dem Herzen des engliſchen Volks, wie in deſſen politiſcher Einſicht, hat das Königthum tiefere Wurzeln. Dennoch iſt niemals in England ernſtlich daran gedacht worden, das Oberhaus zu beſeitigen, oder auch nur in ſeiner Grundverfaſſung umzugeſtalten. — Man vertraut in England, daß das Oberhaus nicht mehr weſentlich ſchaden könne, wohl aber manchen und wichtigen den etwanigen Schaden überwiegenden Nutzen bringe. — Auch hat es ſeine beſondere Domaine gefunden, in der es ſich vorzugsweiſe bewegt und für die es geeigneter gehalten wird als das Unterhaus. — Es wirkt bei der Geſetzgebung, wenigſtens in politiſcher Beziehung, nur im Wege einer gewiſſen nützlichen Reviſion; aber es fördert beſonders die nichtpolitiſche, von der Fachkenntniß getragene Geſetzgebung; es iſt der oberſte Gerichtshof des Landes; es iſt ganz ſpeciell der Staatsgerichtshof; es iſt endlich die Stelle, wo vornehmlich die Erklärungen über die auswärtigen Ange-

Digitized by Google

legenheiten ausgetauſcht werden *). In ſo zuſammengeſetzten Zuſtänden, wie die unſrigen ſind, und bei ſo vielartigen Aufgaben iſt es recht gut, wenn nicht Alles durch ein und daſſelbe Medium bewirkt wird, und es würde vielleicht ein ſehr guter Gedanke ſein, wenn man auch in anderen Staaten darauf dächte: jeder Kammer einen verſchiedenen Wirkungskreis anzuweiſen (was in Nordamerika annähernd auch geſchehen), was freilich in England nicht auf Anweiſung, ſondern auf der Weisheit der Praxis beruht. — Freilich muß jeder Kammer ein Einfluß auf alle Angelegenheiten geſichert und der Unterſchied nur in der vorzugsweiſen Pflege des Einen oder des Anderen begründet ſeyn.“ Wir halten dieſe Bemerkung des Vfs ſehr der Beachtung werth, und verweiſen hier gleich auf das, was der Verf. weiter unten (S. 146 ff.) über das Syſtem einer Vertretung der Intereſſen ſagt, und was reichen Stoff zum fruchtbaren Nachdenken darbietet. Wir wenden uns jedoch wieder zu dem, was der Verf. ferner über das engliſche Oberhaus mittheilt und dem auch wir mit voller Ueberzeugung beiſtimmen. — „Im Uebrigen beruhen die politiſchen Gründe, aus welchen die engliſchen Politiker das Oberhaus ſchätzen (oder vielmehr für abſolut nothwendig für Freiheit und Wohlfahrt der Nation halten) hauptſächlich auf folgenden Momenten: die Mitglieder des Oberhauſes ſind der Krone befreundet, aber unabhängig geſtellt, mit Ehre und Glücksgütern geſättigt, nicht zum blinden Dienſt der Gewalt geboren,

*) Die Interpellationen darüber ꝛc. ſind meiſtens verabredete Sachen, Mittel der politiſchen Taktik. Die klugen und tactvollen Engländer wiſſen gar wohl, daß ſich dieſe Angelegenheiten nicht wahrhaft zur parlamentariſchen Behandlung eignen, überhaupt weniger als irgend etwas Sache der Demokratie ſind.

Digitized by Google

nicht verſucht, auf Koſten des Staats und durch das öffentliche Wirken zu gewinnen. Sie ſind dem Einfluſſe des Volksgeiſtes nicht entzogen und bei der Aufrechthaltung der öffentlichen Freiheiten, wie der geringſte Engländer intereſſirt; aber ſie ſind nicht abhängig von der Tagesmeinung, ſie gehören den höchſten Kreiſen des Lebens an, ſie haben keine Veranlaſſung, den Demagogen zu ſpielen. Durch ihr Erbrecht ſind ſie auf die Zukunft verwieſen und an den bleibenden Beſtand des Staats und ſeiner Inſtitute geknüpft. In dieſer Stellung ſind ſie wohl geeignet, jene erhaltende, mäßigende und vermittelnde Gewalt zu bilden, welche die Erfahrung in allen langdauernden Verfaſſungen zeigt und welche zwar ſelten den gewaltigen Kreiſen gewachſen iſt, aber oft ihnen vorbeugt. Die engliſche Geſchichte zeigt uns öftere Zeiten, wo das Unterhaus feil und knechtiſch war, während die Stimme der Freiheit und echten Staatsweisheit noch immer im Oberhauſe eine Stätte fand, aus der ſie Niemand verdrängen konnte.“ Nachdem der Verf. ferner angeführt, wie das engl. Oberhaus dazu dient, Conflicten zwiſchen Krone und Unterhaus vorzubeugen, wie außerdem zahlreiche Beiſpiele vorliegen, wo das Oberhaus übereilte und verfehlte Beſchlüſſe des Unterhauſes in einer Weiſe verbeſſert hat, welche dieſes ſelbſt und das Land ſpäter mit Dank anerkannte, ſchließt er dieſe Betrachtung folgendermaßen: „Das engliſche Volk iſt ſich der Kraft ſeiner Verfaſſung zu bewußt, und weiß zu gut, daß das wahrhaft Nöthige *)

*) Andere Aenderungen, als die dringend nöthigen, will das engliſche Volk nicht, vielmehr das Beſtehende ſo lange als möglich erhalten wiſſen; jede Reform muß ſich in England dem Beſtehenden ſo nah als möglich anſchließen, und überall ſucht man auch von dem Alten für das Neue zu retten, was es irgend noch nützen kann.

Digitized by Google

ihm nicht vorenthalten werden kann, und in dieſem Vertrauen läßt es ſich einen etwaigen Aufſchub einer Maaßregel (um des Oberhauſes willen), in deſſen Verlaufe ſich die widerſtrebenden Intereſſen nach und nach abſchwächen und verſöhnen, recht willig gefallen.“ — Nachdem der Verf. hierauf die Zuſammenſetzung des britiſchen Oberhauſes mitgetheilt und beiläufig angeführt hat, daß die ungariſche Verfaſſung die Sache in den Formen ſehr ähnlich ordnete, ſchreitet er zur Darſtellung der Verfaſſung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, der Polens vom J. 1791, der des Großherzogthums Warſchau und der franzöſiſchen Verfaſſungen vom 3. Sept. 1791, vom 24. Juni 1793 (welche gar nicht ins Leben trat, ſondern durch die Guillotine erſetzt wurde), vom 23. Sept. 1795, und vom 13. Sept. 1799, welche 1802 und 1804 neue Abänderungen erhielt. Ausführlicher verweilt der Verf. mit Recht nur bei der Verfaſſung der Vereinigten Staaten, in welcher der Grundgedanke des engliſchen Repräſentativ- und Zweikammerſyſtems mehr oder weniger klar hervortritt, und bei den verſchiedenen franzöſiſchen Verfaſſungen, in denen jener Grundgedanke mehr oder weniger verzerrt oder verſtümmelt erſcheint oder ganz verlaſſen und durch rein Erfundenes und mit Gewalt Eingeführtes erſetzt iſt. Den bezeichneten franzöſiſchen Verfaſſungen ſchloſſen ſich eng an die (S. 27. 28) nur kurz erwähnten Verfaſſungen der liguriſchen, der cisalpiniſchen und der römiſchen Republik; etwas Eigenthümlicheres hatte dagegen die Verfaſſung der helvetiſchen Republik vom 12. April 1795. — Bei der Erwähnung der erſten bataviſchen Verfaſſung vom 25. April 1798 macht der Verf. darauf aufmerkſam, daß hier zuerſt das

Digitized by Google

merkwürdige Syſtem eingeführt wurde, was man fälſchlich von Norwegen abzuleiten pflegt, während die norwegiſche Verfaſſung es nur aus jener bataviſchen entlehnt hat. Dieſe hatte zwei Kammern des repräſentativen Körpers; aber es ward nur zu dem ganzen Körper gewählt und zwar 1 Mitglied auf 20,000 Einwohner. Die Gewählten ſchieden nun aus ihrer Mitte 30 als 2te Kammer aus; die übrigen bildeten die erſte Kammer. Die Rechte der Kammern waren aber im Allgemeinen ſo vertheilt, daß die zweite Kammer die des Rathes der Alten (der franz. Verf. v. 1795), die erſte die des Rathes der Fünfhundert hatte. Die Verlegung des Aufenthaltsorts hing von einem übereinſtimmenden Beſchluſſe beider Kammern ab. Die Erneuerung war partiell; die Vertheilung in die zwei Kammern ward aber für jede Seſſion neu vorgenommen. Dieſes rohe Zweikammerſyſtem, welches viele unſerer modernen Staatskünſtler für das Ideal einer auf das Zweikammerſyſtem baſirten Verfaſſung anſehen, erhielt ſich unverändert in dem Lande ſeiner Erfindung nur bis zum 16. October 1801. — Verwandt dieſem bataviſchen Syſteme, aber wiederum eigenthümlich modificirt, waren die Verfaſſungen von Lucca v. Jahre 1801, die der italiäniſchen Republik vom J. 1802 und die Verfaſſung des Königreichs Italien v. J. 1805. Sie werden vom Verf. nur kurz erwähnt, und ebenſo geht derſelbe mit Recht ſchnell hinweg über die übrigen Verfaſſungen, welche von der Zeit an bis zum Sturze des franzöſiſchen Kaiſerthums (nämlich die der helvetiſchen Republik vom 27. Febr. 1802 und vom 13. Febr. 1803, der Joniſchen Inſeln vom 6. Dec. 1803, des Rheinbunds vom 12. Jul. 1806, des Königreichs Weſtphalen v. 15. Nov. 1807, des Königreichs Nea-

Digitized by Google

pel v. 20. Juni 1808, Spaniens v. 6. Jul. 1808, Schwedens v. J. 1809, der ſpaniſchen Cortes vom 19. März 1812 und Siciliens v. 1. Jul. 1812) gemacht wurden und von denen mehrere nicht einmal wirklich ausgeführt ſind. — Nachdem der Vf. darauf das Syſtem der octroyirten Charte Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814, die revidirte Charte v. 3. Aug. 1830 und die neueſte franzöſiſche Verfaſſung beſprochen, geht er zur Darſtellung der mancherlei Ausführungen des Zweikammerſyſtems über, welche ſeit dem Sturze Napoleons bis zur Revolution des vorigen Jahrs in den verſchiedenen Ländern Europa's verſucht worden. Zuerſt wird das deutſche Syſtem vorgeführt. Wir können ihm in der Beſprechung der einzelnen Verfaſſungen nicht folgen, bemerken aber daß er das deutſche Syſtem mit Recht als ein eklektiſches bezeichnet, welches verſuchte, in der 1. Kammer theils der hohen Ariſtokratie eine ehrenvolle Stelle zu ſichern, theils auch ſonſt dem großen Grundbeſitz ein das Mißverhältniß zwiſchen ſeiner Zahl und ſeinem Gewichte ausgleichendes politiſches Recht zu verleihen, theils auch der anerkannten Intelligenz und Staatserfahrung eine Wirkſamkeit zu eröffnen; daß alles dieſes aber nur bruchſtücksweiſe und unzulänglich geſchah. — Von außerdeutſchen Verfaſſungen werden betrachtet: die norwegiſche vom 31. Mai 1814, die niederländiſche vom 24. Aug. 1815, die belgiſche vom 24. Febr. 1831, die polniſche vom 27. Nov. 1815, die der freien Stadt Krakau v. 3. Mai 1815, die ſpaniſchen von 1834, 1837 und 1845, die portugieſiſchen von 1822, 1826 und 1838 und die griechiſche von 1844; der Vollſtändigkeit wegen wäre auch eine Erwähnung der vielen ſeit der Emancipation des ſpaniſchen und portugieſiſchen Amerika's in jenem Welt=

Digitized by Google

theile entſtandenen Verfaſſungen, welche übrigens alle ſich mehr oder weniger eng an das engliſche oder nordamerikaniſche Zweikammerſyſtem anſchließen, zu wünſchen geweſen.

In dem folgenden Abſchnitte „Theorie des Zweikammerſyſtems auf dem Grunde der Praxis" (S. 42—56) geht der Verf. auf die Unterſuchung der Bedeutung und des Sinnes der Trennung der legislativen Verſammlung in zwei Häuſer oder Kammern tiefer ein.

Da wir uns in dieſer Anzeige vornehmlich vorgeſetzt haben, auf den mehr ſtatiſtiſchen Theil des Buches aufmerkſam zu machen, ſo können wir hier dem Verf. nicht weiter folgen, und begnügen uns damit zu bemerken, daß derſelbe unter den verſchiedenen Gedanken und Zwecken, welche man durch das Zweikammerſyſtem zu verwirklichen verſucht hat (nämlich eine mehrmalige und deshalb gründlichere Berathung durch verſchiedene Verſammlungen, die Erhaltung des Beſtehenden inmitten der vorwärtsdrängenden Repräſentativgewalt, die gleiche Vertretung der an Zahl geringeren beſitzenden Stände mit der größeren Zahl der Aermeren, die Vertretung der Intereſſen, die Herbeiziehung anerkannter Notabilitäten der Nation), mit Anerkennung den Gedanken hervorhebt, welcher ganz neuerlich zuerſt in Hannover zur Praxis herangereift iſt, nämlich die 1. Kammer auf eine Vertretung der Intereſſen zu baſiren. Niemand wird verkennen, daß die Ausführung dieſes Gedankens in Hannover ein Experiment iſt, über deſſen Zweckmäßigkeit ſich allerlei ſagen ließe, gewiß aber iſt daß dem dabei leitend geweſenen Gedanken außer dem was ſich allgemein Plauſibles dafür ſagen läßt, noch eine höhere Wahrheit zu Grunde liegt, die ſicherlich von dem tief blickenden Staatsmanne,

Digitized by Google

welcher gegenwärtig an der Spitze der hannoverſchen Regierung ſteht, in ihrer ganzen Bedeutung aufgefaßt iſt. Sollte und mußte einmal bei der Abänderung der Verfaſſung „der Grund und das Maaß der gegebenen Zuſtände" völlig mißachtet werden, ſollte und mußte durchaus etwas Neues eingeführt werden, ſo war ohne Zweifel, nachdem für die zweite Kammer die Vertretung nach der reinen Kopfzahl angenommen, eine auf Vertretung der Berufsintereſſen gegründete erſte Kammer ein glücklicher Gedanke, denn es wurde dadurch dem Princip der Staats-Maſchine gegenüber der Grundgedanke eines Staats-Organismus gerettet, nachdem durch die Annahme des ſogenannten allgemeinen Wahlrechts dem Commando des Frankfurter Fünfzigerausſchuſſes zufolge der Weg zur Auflöſung des Staates angetreten war, denn das ſogenannte allgemeine Wahlrecht iſt in der That nichts weiter als die Verzweiflung an der Aufſtellung eines wirklichen vernünftigen Wahlrechts. Deshalb wäre es auch ſehr zu beklagen, wenn man wegen der allerdings unvollkommenen ausgefallenen Art der Auswahl und der Abwägung der ſogen. Intereſſen und wegen der gewiß bald bei einer bedeutenden Anzahl der Abgeordneten zum Vorſchein kommenden gänzlichen Verkennung des höheren Zwecks dieſer Intereſſen-Vertretung, dieſelbe gleich, ehe wirkliche Erfahrungen über ihre praktiſche Zweckmäßigkeit gemacht worden, wieder umgeſtalten oder aufgeben wollte. Man muß wenigſtens abwarten, daß es ſich klar zeige, ob im Lande Hannover bei den gebildeteren Klaſſen der Geſellſchaft ſo viel politiſche und ſittliche Bildung vorhanden, daß ſie ſich zum Verſtändniß des idealen Geſichtspunkts der Intereſſen-Vertretung in einer erſten Kammer erheben können oder nicht. Dieſe Idee einer erſten

Digitized by Google

Kammer iſt aber die, daß ſie ein Senat ſei, d.h. nicht ein Rath der Alten in der oberflächlichſten Bedeutung des Worts, ſondern ein Rath der Erfahrenſten, der ſowohl in ihrem beſonderen Lebensberufe, als auch politiſch und ſittlich am meiſten Durchgebildeten, mit einem Worte, der Weiſeſten des Volks. Ob ein ſolcher wahrhafter Volks-Senat durch Wahlen überhaupt zu Stande zu bringen, iſt freilich die Frage, gewiß iſt es, daß es in dieſem Augenblicke noch nicht möglich und daß ſolche Volksvertreter nie durch Volkswahl allein werden gefunden werden können, daß ſie vielmehr zum Theil wenigſtens von der Regierung werden ausgewählt und ernannt werden müſſen. Daß aber die vollſtändige Verwirklichung dieſer Art eines Volksſenats ſelbſt bei gebildeten und tugendhaften Völkern immer nur mehr oder weniger annähernd wird erreicht werden können, iſt eben ſo wenig ein Grund, das Streben darnach zu verwerfen, wie es ein Grund iſt, deshalb alles Lernen aufzugeben, weil man doch nicht alles Wiſſen erſchöpfen könne. Troſtlos wäre es freilich, wenn auch in den legislativen Verſammlungen eines Staates nicht einmal dieſe Idee einer erſten Kammer verſtanden würde, das wäre entweder ein Zeugniß der politiſchen Unreife des Volks und damit zugleich, unter den gegenwärtigen Drängen, eine Anweiſung auf ſociale Auflöſung, oder es wäre ein Beweis für die Verkehrtheit des Wahlverfahrens, nach welchem ein ſolcher geſetzgebender Körper zuſammengebracht worden. Muß aber jeder Patriot vor der erſteren Annahme zurückbeben, ſo iſt es um ſo mehr Pflicht die Vervollkommnung oder Umgeſtaltung des Wahlrechts und des Wahlverfahrens zu erſtreben und da das vorliegende Buch gerade zur Orientirung in dieſer wichtigen Angelegenheit die rechten Mit-

Digitized by Google

tel und Wege darbietet, ſo haben wir daſſelbe wohl mit Recht ein ſehr bedeutendes und zeitgemäßes genannt. — Der zweite Hauptabſchnitt des Buches, „das Wahlrecht“ überſchrieben, fängt nun wieder mit einer allgemeinen geſchichtlich ſtatiſtiſchen Ueberſicht (S. 56—103) an, worin zuerſt unter den Staaten, welche ſchon vor der franzöſiſchen Revolution ein Wahlrecht und Wahlverfahren hatten, ausführlicher England und die Vereinigten Staaten behandelt werden. In England war bis zur Reformacte von 1832 das Wahlrecht in ſehr ſtarkem Contraſte zu den Theorien von allgemeiner Volksvertretung, während doch der wirkliche Einfluß der gediegenen, wahren und begründeten Volksmeinung auf das Parlament ſtärker und ſicherer war in England, als irgendwo. — Nachdem der Verfaſſer das engliſche Wahlrecht vor der Reformbill charakteriſirt und bemerkt hat, wie dieſe Reformacte, in welcher übrigens der Wahlcenſus erhöht wurde, das ganze Verhältniß zeitgemäß ordnete, die Vertreterzahl bevölkerter Grafſchaften verſtärkte, den heruntergekommenen Burgflecken ihr Wahlrecht nahm oder beſchränkte und es dafür den blühenden Städten zuertheilte und außerdem für eine beſſere Ordnung und Controle der Wahlliſten ſorgte, fügt er hinzu: „Es iſt übrigens ein Beweis von dem Uebergewichte des Volksgeiſtes über alle Wahlformen, daß man nicht ſagen kann, die Parlamente nach der Reformbill ſeien ſoviel freiſinniger und kräftiger geworden, hätten den Volkswillen ſoviel reiner ausgedrückt, und hauptſächlich hätten ſoviel größere Talente und Patrioten aus dem Volksmeere in die parlamentariſche Bahn gehoben, als man bei einer Vergleichung der jetzigen und früheren Einrichtung erwarten möchte.“ Dieſe wichtige, übrigens jedem Geſchichtskundigen nicht

Digitized by Google

fremd gebliebene Erfahrung, fiel beim Leſen dem Ref. um ſo mehr wieder auf's Herz, da er zufällig an demſelben Tage dieſelbe Wahrheit in der neueſten, mit dem vorliegenden Buche gleichzeitig erſchienenen berühmten Schrift Guizot's: **de la démocratie in France**, welche ſelbſt in Paris bei ihrem Erſcheinen alle anderen Tagesintereſſen in den Hintergrund drängte, wiederum ausgeſprochen las. „Eine Thatſache, ſagt Guizot, verdient bemerkt zu werden. Seitdem alle Berufe Allen gleich zugänglich ſind, ſeitdem die Arbeit frei und für Alle durch dieſelben Geſetze geregelt wird, hat die Zahl der Männer, welche in den freien Berufsarten (**professions libérales** im Gegenſatz zu den mehr handwerksartigen Gewerben) ſich zum erſten Range erheben, nicht merklich zugenommen. Es ſcheint nicht, als gäbe es heute mehr große Rechtsgelehrte, mehr große Aerzte, mehr Gelehrte und Schriftſteller erſten Ranges, als es ehemals gab. Nur die vom zweiten Range und die obſcure unthätige Menge haben ſich vermehrt: als wenn die Vorſehung den menſchlichen Einrichtungen nicht geſtatte, in der geiſtigen Ordnung einen Einfluß auf die Ausdehnung und die Größe ihrer Gaben auszuüben.“ — Uns ſcheint, ſolche Wahrnehmungen ſind wohl geeignet uns in unſeren Schwärmereien über die Fortſchritte der Geſellſchaft wieder zur Beſcheidenheit zurückzuführen. — Unſer Verf. führt darauf die Bedingungen an, welche zur Ausübung des Wahlrechtes erforderlich ſind oder waren: in der Verfaſſung der Vereinigten Staaten, der erſten franzöſiſchen Conſtitution von 1791, der republikaniſchen Verfaſſung Frankreichs von 1793, der franzöſiſchen Verfaſſung von 1795, der von 1799, der Verfaſſung der franz. Vaſallenſtaaten, (z. B. der cis-

alpiniſchen Republik von 1797, in welcher „die angebornen, unveräußerlichen Urrechte“ nur unter der Bedingung des Beſitzes einer vorſchriftsmäßigen Flinte, einer Nationaluniform, oder wenigſtens — der Aufſchläge und des Halskragens einer Uniform geübt werden konnten), der Verfaſſung der bataviſchen Republik von 1798, der weſtphäliſchen Conſtitution von 1807, der italiäniſchen Republik von 1802, des Herzogthums Warſchau von 1807, in der Joſephiniſch-ſpaniſchen Verfaſſung von 1808, der ſchwediſchen von 1809, der ſiciliſchen von 1822, der ſpaniſchen von 1812, der franzöſiſchen Charte von 1814 und 1830, in den Verfaſſungen von Naſſau und Norwegen von 1814, der lombardiſch-venetianiſchen von 1825, der von Krakau von 1815, der preußiſchen von 1847, (d. h. der der Provinzialſtände, aus deren Zuſammentritt der vereinigte Landtag entſtand), der niederländiſchen von 1815, der polniſchen von 1815, den vielen deutſchen Verfaſſungen, welche zwiſchen 1818 und 1841 gegeben worden ſind, den Verfaſſungen von Belgien von 1831, von Spanien von 1834 und 1837, von Portugal von 1822, 1826 und 1838, der griechiſchen von 1844 und endlich in denjenigen der verſchiedenen Cantonen der Schweiz. — Im zweiten Theil des Hauptabſchnittes über das Wahlrecht erhalten wir eine Theorie des Wahlrechts auf dem Grunde der Praxis (S. 105 — 154). Der Leſer wird hier eine ſehr klare Zuſammenſtellung und intereſſante und belehrende Erörterungen aller der Beſtimmungen finden, welche in den vorher genannten Verfaſſungen über actives und paſſives, directes und indirectes Wahlrecht gegeben worden ſind, doch müſſen wir den Leſer ſelbſt darauf verweiſen. Ebenſo liegt es in der Natur der Unterſuchung, daß wir hier auch bei dem folgenden Hauptab-

Digitized by Google

ſchnitt „das Wahlverfahren" (S. 154—174) nicht näher eingehen können, in welchem der Vf. das Wahlverfahren erſtens bei allgemeinen und directen Wahlen und zweitens bei indirecten und ſpeciellen Wahlen, betrachtet, die darüber gegebenen Vorſchriften zuſammenſtellt, beurtheilt und dazwiſchen manchen praktiſchen Fingerzeig über die Wirkung dieſes oder jenes Verfahrens gibt. Einmal macht der Verf. auch eine Andeutung darüber, wie man die beiden Syſteme der directen und der indirecten Wahl, welche beide ihre eigenthümlichen Vortheile und Nachtheile haben, mit einander verbinden und damit beide verbeſſern könnte. „Man könnte nämlich, ſagt er S. 126, den Urwählern auftragen, zugleich die Wahlmänner und denjenigen zu bezeichnen, den ſie zum Abgeordneten gewählt zu ſehen wünſchten. Es würde das für ſie ein Incitament mehr ſein, ſich bei der Wahl zu betheiligen. Sie würden dann auch den Zweck der Sache ſich mehr zum Bewußtſein führen und auf ſolche Wahlmänner Bedacht nehmen, von denen ſie hofften, daß ſie für ihren Mann ſtimmen würden. Den Wahlmännern aber würde dann vorzuſchreiben ſein, unter den 3, 4 oder 6 Namen zu wählen, die von den relativ meiſten Urwählern bezeichnet worden u. ſ. w." Wir würden ein anderes Verfahren zweckmäßiger halten, d. h. für Städte, in denen, vornehmlich in kleinen, das indirecte Wahlverfahren dadurch leicht umgangen werden kann und in bewegten Zeiten immer umgangen werden wird, daß die entſchiedenen Parteien Candidaten-Liſten von ſolchen Wahlmännern aufſtellen, welche ſich zur Wahl einer beſtimmten Perſon als Abgeordneten verpflichtet haben. Ließe man nun von den Urwählern ſtatt Wahlmänner Vertrauensmänner (und zwar nur einen in jedem Diſtricte) wählen, die nur eine Liſte von 3 bis 5

Digitized by Google

Namen aufzuſtellen, aus denen dann wiederum die Urwähler den Abgeordneten durch directe Wahl zu wählen hätten, ſo würde aller Wahrſcheinlichkeit nach ein Hauptnachtheil der reinen directen Wahl, große Zerſplitterung der Stimmen vermieden, und außerdem noch das erreicht werden, daß, was doch eigentlich der Zweck iſt, bei der Wahl der Vertrauensmänner mehr Gewicht auf das Anſehn und den Charakter dieſer Männer von Seiten der Urwähler gelegt würde, und daß dann doch auch bei der Wahl des Deputirten ſelbſt viel mehr die Meinung und die Stärke der Minoritäten zum Vorſchein kämen. Ueberdies würde dies Wahlverfahren den großen Vortheil gewähren, daß jeder Urwähler wenigſtens bei der Wahl der Vertrauensmänner ſich betheiligen könnte, während bei dem reinen Syſtem der indirecten Wahlen es für den wahren Patrioten Gewiſſenspflicht werden kann, ſich von der Theilnahme an der Wahl ganz auszuſchließen, wenn z. B., wie das häufig geſchehen wird, nur die dreiſteſten oder am beſten organiſirten Parteien ihre Liſten von Wahlmanns=Candidaten, die ſich durch ihr Wort zur Wahl eines beſtimmten Abgeordneten verpflichtet haben, aufſtellen, wo denn für Viele der Fall eintreten kann, daß ſie ſich mit gutem Gewiſſen für keinen der Männer entſcheiden dürfen, für deren Wahl ſich die Wahlmanns=Candidaten der verſchiedenen Parteien verpflichtet haben, folglich ſich der Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner entweder ganz enthalten oder ihre Stimme ſolchen auf keiner der verſchiedenen Parteiliſten ſtehenden Männern geben müſſen, die nothwendig (den Candidaten der organiſirten Parteien gegenüber) in der Minorität bleiben müſſen, wodurch dieſe Urwähler ſich denn ebenfalls jedes Einfluſſes auf die Wahl des Abgeordneten ſelbſt begeben. — Indeß ſtehen wir nicht

Digitized by Google

an, auch für dieſen Vorſchlag das zuzugeben, was der Verf. ſelbſt über den ſeinigen bemerkt, daß nämlich die Sache ihre praktiſchen Schwierigkeiten hat und vielleicht zu künſtlich iſt, wie wir denn auch mit dem Verf. die alten einfachen Einrichtungen, bei denen man wenigſtens ſchon weiß, was man an ihnen hat, den neuen Erfindungen vorziehen. Nur glaubten wir, ſo lange man überhaupt bei der Organiſirung der allgemeinen Wahlen nach der unterſchiedsloſen Kopfzahl ſtehen bleiben will, auch unſeren darauf bezüglichen Vorſchlag zur Prüfung vorlegen zu dürfen. Freilich unſerer Ueberzeugung nach wird es nie gelingen bei dieſer Art von Wahlen eine wirkliche und wahre Repräſentation eines Volks zu erhalten, wenn daſſelbe nicht ſchon politiſch und ſittlich hoch gebildet iſt, möge man das Wahlverfahren nun einrichten wie man wolle. Iſt aber ein Volk politiſch und ſittlich hoch gebildet, ſo wird es auch ſchon eine wahrhaft liberale Gemeinde-Verfaſſung haben, und wo dies der Fall iſt, da muß das Wahlrecht vornehmlich in die Hände der Gemeinde als ſolcher gelegt werden. Das allein entſpricht der Idee des lebendigen organiſirten Staates. Deshalb iſt das Streben nach einer zweckmäßigen Vertretung des Volks, vermittels eines Wahlrechts, was auf die Gliederung des Volks nach Vermögens-Klaſſen, Ständen oder Intereſſen Rückſicht nimmt, zwar vor der Hand ein nothwendiges, aber nicht das höchſte. Es muß vor allen Dingen nach einer wahrhaft freiſinnigen, gerechten und weiſen Gemeinde-Verfaſſung geſtrebt werden. Die Gemeinde muß die Elementarſchule für die politiſche Erziehung des Volks werden; die höhere Schule dafür wird für die zur höheren politiſchen Wirkſamkeit Berufenen die Kreis- oder die Provinzial-Verſammlung ſein, die Akade-

Digitized by Google

mie, in welcher die Meiſter verſammelt werden ſollen, iſt der allgemeine Landtag oder, modern ausgedrückt, die National-Verſammlung. — Aus dieſen Gründen legen wir auch beſonderes Gewicht auf den letzten Abſchnitt des uns vorliegenden Buches, welcher von den Wahlen in Gemeinden und Corporationen handelt, und welchen wir dem Leſer beſonders empfehlen; ein jeder wird darin gewiß vielfache Belehrung und reichen Stoff zum Nachdenken finden. Hervorheben wollen wir hier nur die allgemeinen Grundſätze, nach welchen der Verf. die wichtige Frage der Gemeinde-Verfaſſung im Allgemeinen und des Wahlweſens in den Gemeinden ins Beſondere behandelt. Bevor er in das Einzelne eingeht, ſchickt er erſt einiges Allgemeine über Natur und Aufgabe der Gemeinden voraus, und gewiß kommt für die richtige Löſung der beſprochenen Fragen Alles darauf an, daß man ſich zuvor über den Begriff, den Zweck und die Stellung der Gemeine im Staate klar werde. „Die Gemeinde, heißt es S. 195, iſt vom juriſtiſchen Geſichtspunkte aus, ein zur Verwirklichung der Gemeinde-Zwecke und Angelegenheiten organiſirter (durch Verfaſſung und Verwaltung) mit Perſönlichkeit ausgeſtatteter Verein. Sie iſt, vom natürlichen Geſichtspunkte aus, ein aus der Gemeinſchaftlichkeit des örtlichen Wohnſitzes entſtandenes Verhältniß unter den Volksgenoſſen. Unſere Gemeinden ſind keine willkürlich zuſammengetretenen Geſellſchaften, ſondern ſie beruhen auf natürlichen Verhältniſſen, denen ſich Niemand entziehen kann, der ſich nicht überhaupt von der Gemeinſchaft der Menſchen ausſchließen will. Ebenſowenig ſind ſie bloße adminiſtrative Abtheilungen, die der Staat, zur beſſern Ueberſicht und Regierung der Individuen nach ſeiner Willkür gemacht hätte. Auf der anderen Seite aber ſind doch un-

Digitized by Google

ſere Staaten keine bloßen Aggregate von Gemeinden, ſondern die Völker ſind älter als die Gemeinden und das Band der Volksgenoſſenſchaft iſt ein umfaſſenderes und dauernderes, als das der Gemeinde. Unſere Staaten enthalten eine Geſammtheit von Individuen, die zum Theil auch in einem auf einzelne Intereſſen influirenden Gemeindeverbande leben.“ Somit hat alſo die Gemeinde einen doppelten Charakter, ſie iſt zugleich Ortsgemeinde und politiſche Gemeinde, und aus dieſem Verhältniß ergeben ſich zweierlei Arten von Gemeinde-Angelegenheit, reine Gemeinde-Angelegenheiten und ſolche Angelegenheiten, an denen die Gemeindeglieder weſentlich als Staatsgenoſſen theilnehmen und deren Behandlung nicht bloß die Glieder der Gemeinde, ſondern auch andere, über ihren Grenzen Wohnende berührt. Dieſe Gemeinde-Angelegenheiten, welche zugleich örtliche und politiſche ſind, ſind nicht ausſchließliche Sache der Gemeinde, ſie ſind zugleich Sache des Staats und können ganz und gar Sache des Staats ſein. Die Gemeinde iſt, ſobald der Staat gegeben und in ſeiner vollen Entwickelung begriffen iſt, die Art und Weiſe, die ganze Maſſe zu organiſiren. — Für die reinen Gemeindeangelegenheiten hält nun der Verf. „eine rein demokratiſche, d. i. eine ſolche Verwaltung derſelben, an welcher Alle mit gleichem Rechte Antheil nehmen, ebenſo am Orte, wie daß dieſe ganz ohne Einmiſchung des Staats, ſoweit derſelbe nicht als Schiedsrichter angerufen wird, erfolge.“ Unbedingt können wir dieſe rein demokratiſche Verwaltung nicht zugeben, wenn nämlich z. B. der Gemeindehaushalt als reine Gemeindeangelegenheit anzuſehen iſt, und wenn der Verf. das Schiedsrichter-Recht des Staats nicht genau beſtimmt. Denn da, wie vorher gezeigt iſt, jede Ortsgemeinde zu-

Digitized by Google

gleich eine politiſche Gemeinde iſt, und wenn es zum Weſen der politiſchen Gemeinde gehört, daß ſie vom Staat, in dem was ſie iſt und hat, anerkannt ſei, ſo gewinnt ſie, wie Dahlmann dies ausdrückt „zugleich den Charakter einer ihren zeitigen Mitgliedern überlegenen, höher geſtellten Perſönlichkeit, gegen deren Fortbeſtand kein Beſchluß der Einzelnen, welche etwa die Activa auftheilen und davongehen möchten, entſcheiden kann; das Gemeindevermögen gehört Gemeindezwecken an, und nur über die Früchte, nicht über den Stamm des Baums dürfen die jetzt Lebenden verfügen. Dergeſtalt ſchützt der Staat die unſterbliche Gemeinde, indem er die vergänglich lebende beſchränkt.“ — (Beiläufig geſagt: wem fällt hierbei nicht derjenige verkehrte Begriff der Souverainität des Volks ein, welcher das vergänglich lebende Volk, d. h. die in einer beſtimmten Zeit lebenden Individuen, mit der unſterblichen Nation verwechſelt?). — Doch, wie uns ſcheint, geht auch aus dem, was unſer Verf. ſpäter (z. B. S. 216), wie wir ſehen werden, im Einzelnen über die demokratiſche Verfaſſung der Gemeinde ſagt, hervor, daß er nicht an eine ſo unbedingt demokratiſche Einrichtung gedacht hat. — Derſelbe zeigt nun aber erſt (S. 198 ff.), wie in den Landgemeinden der meiſten feſtländiſchen Staaten jener demokratiſche Charakter bis auf die neuere Zeit im Weſentlichen bewahrt worden, wie dagegen in den Städten die Gemeinden viele Staatsfunctionen, für die ſich geeignete Mittel und Kräfte in ihnen fanden, in ihren Wirkungskreis aufgenommen. Dieſe Verſchiedenheit machte ſich nothwendig mit der Entwicklung des Städteweſens, und daraus folgert der Verf. (S. 215) mit Recht: daß es ein großer Mißgriff, eine ſchreiende Verkennung der Wirklichkeit der Verhältniſſe, der noch lebendigen,

Digitized by Google

und zum Glück noch lebendigen Geſchichte iſt: wenn man Eine Gemeindeordnung für Stadt und Land, für alle Gemeinden des Landes zu geben verſucht, ſtatt beſondere Städteordnungen und beſondere Dorfordnungen zu begründen. (Am beſten überhaupt, fügt der Verf. hinzu, wenn die allgemeine Geſetzgebung bloß allgemeine Grundſätze vorſchreibt und das Einzelne den beſonderen Localordnungen überläßt, wie in Hannover). — „Denn in Stadt- und Landgemeinden iſt nicht bloß der Wirkungskreis oft verſchieden, hier ſind auch durchgängig die ganzen Verhältniſſe und Bedingungen andere.“ In den Landgemeinden iſt nun in Betreff des Wahlweſens, nach der Anſicht des Vfs gar kein Grund, es nicht auf directe Wahlen zu baſiren und das active Wahlrecht allen mündigen Gemeindegliedern zu vertrauen. „Daß auch die Wahlfähigkeit nur Gemeindegliedern zuſteht, liegt in der Natur der Sache; ebendeshalb iſt aber eine beſondere Vorſchrift darüber überflüſſig (?). Ueberhaupt kann bei dieſen Dorfwahlen, wo das Intereſſe der Wähler an dem Erfolge der Wahl ſo groß, bewußt und gleichartig, ebenſo aber auch die Kenntniß der Perſonen und aller ihrer Verhältniſſe und Richtungen ſo genau iſt, die Geſetzgebung es ſich erſparen, ein langes Verzeichniß von Ausſchließungsurſachen zu entwerfen. — Dagegen halte ich es allerdings in ſolchen Dörfern, in welchen ſich verſchiedene Klaſſen von Einwohnern befinden und die mehr begüterte Klaſſe nicht die zahlreichere iſt, für nöthig und gut, dieſen verſchiedenen Klaſſen eine beſondere Stelle in der Vertretung zu ſichern, damit nicht z. B. zahlreiche Nichtanſäſſige der Gemeinde Laſten aufbürden, deren Druck nur auf die Anſäſſigen fällt. Die Bauern ſind der eigentliche bleibende Grundſtamm unſerer Gemeinden, während alle anderen

Digitized by Google

Elemente wechſelnde und unzuverläſſige ſind. Jene müſſen obenauf gehalten werden im Dorfe. — Bei der Gemeinde handelt es ſich überhaupt nicht um allgemeines politiſches Recht und Beruf, ſondern um ganz beſtimmte und ſichere Intereſſen. Hier muß allerdings die Idee der Curienverfaſſung, nach unſeren Wahlformen modificirt und den örtlichen Verhältniſſen angepaßt, erhalten werden. Es kann dies bei dem activen Wahlrechte geſchehen, inwiefern jeder Klaſſe eine ihrem Gewichte angemeſſene Stimmenzahl beigelegt, oder bei dem paſſiven, inwiefern die Gemeindevertretung nach Klaſſen zuſammengeſetzt wird. Das Erſtere iſt ſicherer, wie überall die Beſchränkungen des activen Wahlrechts ſicherer ſind als die des paſſiven." — Mit dieſer Auffaſſung der allgemeinen und directen Wahlen ſtimmen wir ganz überein, und ebenſo ſind wir einverſtanden, wenn der Verf. weiterhin bei der Erörterung der Stadtgemeinde-Verfaſſungen S. 219 und 221 ſagt: „Auch in den Städten halte ich es an ſich für das Beſte, wenn ihr Wirkungskreis auf die reinen Gemeindeangelegenheiten beſchränkt, dieſe aber ihnen in derſelben Freiheit anheim gegeben werden, die ich für die Landgemeinden bedingte. Am wenigſten würde ich es billigen, wenn man auf den reactionären Gedanken fiele, die Gemeinde wieder zum Staate werden zu laſſen. Volk und Individuen würden ſich ſchlecht dabei befinden, wenn ſie, ſtatt vom Staate, von der Gemeinde regiert würden. Will man den Gemeindebehörden gewiſſe Staatsfunctionen mitvertrauen, ſo kann dies nur in dem Sinne geſchehen, daß dieſe Behörden hiebei als Staatsbehörden und unter Leitung des Staats handeln. Das macht aber wieder ihre ganze Verfaſſung complicirter. — Indeß auch wo der Wirkungskreis der ſtädtiſchen Gemeinde auf die reinen

Digitized by Google

Gemeindeangelegenheiten beſchränkt iſt, hat er doch in den meiſten Städten ſchon einen Charakter, der einige Bürgſchaften und Rückſichten mehr erfordert, als in den Dorfgemeinden nöthig ſind. — Die Städteordnungen müſſen deshalb nothwendig ariſtokratiſcher ſein, als die Dorfordnungen. — Ueberdies ſetzt das ganze Verhältniß voraus, daß inmitten des ſtädtiſchen Gemeindeſprengels, nicht bloß die erforderlichen Organe für einzelne Staatsverwaltungszweige, ſondern auch eine den Staat ſelbſt repräſentirende, nicht der Gemeinde angehörige, aber volksthümlich geſtaltete Gewalt vorhanden ſei, welche dafür ſorgen könne, daß die Gemeindeglieder ſich als Staatsglieder und dieſe Eigenſchaft als die höhere und wichtigere fühlen, die Gemeinde ſich dem Staate unterordne und dieſer ſich nicht in eine Föderation von Kirchthurmintereſſen auflöſe.“ — Dieſe Anſichten des Vfs ſind nun nicht aus einer bloß theoretiſchen Erfaſſung ſeines Gegenſtandes hervorgegangen, er begründet ſie vielmehr ausführlich durch die geſchichtliche Verfolgung der Gemeindeverhältniſſe und durch die Unterſuchung der verſchiedenartigen Städte- und Gemeindeordnungen, welche in neuerer Zeit in England und in den Staaten des Feſtlandes eingeführt worden ſind. — Dürfen wir nun zum Schluſſe dieſer Anzeige noch den allgemeinen Eindruck ausſprechen, den uns, wie das Buch überhaupt, ſo ins Beſondere dieſer letzte Abſchnitt gemacht hat, ſo müſſen wir ſagen, daß uns daraus aufs Neue wieder die Ueberzeugung geworden: daß vom Geiſte des Volks viel mehr abhängt, als von allen politiſchen Formen, und daß nur ein ſittliches Volk auch politiſch reif und frei werden kann, denn es iſt immer ſo geweſen und wird auch immer ſo bleiben: „Gerechtigkeit erhöhet ein Volk, aber die Sünde iſt der Leute Verderben.“

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google